

Kleine Anfrage

## Kataster der belasteten Standorte

---

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

### Frage vom 08. November 2017

Anfangs September 2017 hat das Amt für Umwelt verschiedene Bodenbesitzer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die eine Veranstaltung fand am 25. September im Mehrzwecksaal in Triesenberg, die andere im Zuschg in Schaanwald statt. Thema und Einladungsgrund war das Kataster der angeblich belasteten Standorte. Im Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von früheren Tätigkeiten in Betrieben, auf Deponien oder aufgrund von Unfällen schädliche Stoffe in den Untergrund gelangt seien, die eine Gefahr für die Umwelt und das Grund- und die Fliessgewässer darstellen können.

Angeblich wurden durch das Amt für Umwelt insgesamt 220 Verdachtsflächen geprüft. Gemäss aktuellem Stand seien 88 Standorte in das Kataster einzutragen. Vorgängig sei den Inhabern der Standorte die zur Eintragung vorgesehenen Angaben mitzuteilen. Wörtlich heisst es: «Die Inhaber der Standorte haben die Gelegenheit, Stellung zu nehmen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen zu liefern.» Die an der Informationsveranstaltung von den Vertretern des Amtes für Umwelt gelieferten Informationen waren gemäss Aussagen von Grundstücksbesitzern mehr als vage. So wurde von den Vortragenden ein Vergleich zur Deponie Kölliken hergestellt. Kölliken, das wissen die einen oder anderen unter uns, war eine zwischen 1978 und 1985 betriebene Deponie für Sonderabfälle in der Schweizer Gemeinde Kölliken. Diese musste in den letzten Jahren für mehrere Hundert Millionen Franken saniert werden. Den Grundbesitzern wurde an der Veranstaltung eröffnet, dass diese die Kosten für Probenentnahmen und -analysen tragen müssten. Selbst scheint das Amt für Umwelt bis jetzt jedoch nicht über gesicherte Erkenntnisse zu verfügen. Ich habe deshalb folgende Fragen an die Regierung:

1. Worauf beruhen die bisherigen Erkenntnisse des Amtes für Umwelt: Hat das Amt für Umwelt an den 88 Standorten Probebohrungen gemacht und Analysen durchgeführt?
2. Wurde an einem der 88 angeblich belasteten Standorte oder in deren Nähe eine eindeutig und zweifelsfrei von abgelagerten Stoffen herrührende Verschmutzung des Grundwassers oder von Fliessgewässern festgestellt?
3. Seit wann arbeitet das Amt für Umwelt an der Erstellung des Katasters mit belasteten Standorten?

4. Sind möglicherweise an belasteten Standorten in den letzten Jahren noch Bauprojekte bewilligt worden, obwohl dem Amt bekannt war, dass diese Standorte möglicherweise mit Schadstoffen belastet sind?
5. Wurden vorgängig der Informationsveranstaltung vom Amt für Umwelt rechtliche Abklärungen durchgeführt, wer für die möglicherweise schädlichen Ablagerungen verantwortlich ist und für die Kosten einer möglichen Sanierung aufzukommen hat?

### **Antwort vom 10. November 2017**

Zu Frage 1:

Gemäss Altlastenverordnung sind mit Abfällen belastete Standorte in einem Kataster zu erfassen. Dies umfasst also Standorte, an denen jegliche Art von Abfällen abgelagert worden sind. Ausgenommen sind lediglich Standorte, an denen ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert wurde. Bei der Erstellung des Katasters sieht die Altlastengesetzgebung ein schrittweises Vorgehen vor. In einem ersten Schritt wurden vorhandene Informationen mittels systematischen Befragungen von Zeitzegen und Bauverwaltungen der Gemeinden, aus Auswertungen von Luftbildern und Archivrecherchen zusammengetragen. Bei rund einem Viertel der Standorte liegen zusätzliche Informationen vor, die von verschiedenen Projektvorhaben stammen, wie z.B. Bohrungen oder Baggerschlitze von Baugrunduntersuchungen. Gezielte Probebohrungen und Analysen werden in dieser Phase jedoch keine vorgenommen.

Die Auswertung der Informationen ergab, dass 88 Standorte in den Kataster einzutragen sind. Davon enthalten 43 Standorte Bauschutt. Bei diesen besteht abgesehen von einer Fachbegleitung und korrekten Entsorgung im Falle eines Aushubes kein weiterer Handlungsbedarf. Bei den anderen 45 Standorten muss davon ausgegangen werden, dass dort Siedlungsabfälle und teilweise auch Gewerbeabfälle abgelagert wurden. Hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

Da es sich hier um eine gesetzlich vorgegebene aber komplexe Thematik handelt, wurde das Amt für Umwelt im Anschluss an die Informationsveranstaltungen vom Ministerium beauftragt, die Informationen – dort wo gewünscht – den Betroffenen detaillierter zu erläutern und diesem Informationsprozess mehr Zeit einzuräumen.

Zu Frage 2:

Wie vorab schon erwähnt, sind in der aktuellen Phase des Verfahrens noch keine Untersuchungen zu Verschmutzungen des Grundwassers oder von Fliessgewässern gemacht worden. Solche sind im nächsten Schritt bei jenen Standorten vorzunehmen, an denen Siedlungsabfälle oder Gewerbeabfälle abgelagert wurden.

Zu Frage 3:

Mit ersten Erhebungen zur Informationsbeschaffung wurde 1999 gestartet. Nach Inkrafttreten der Altlastengesetzgebung in Liechtenstein im Jahre 2008 wurden alle Informationen im Hinblick auf die Katastererstellung aufgearbeitet.

Zu Frage 4:

Alle Baugesuche, die beim Amt für Umwelt eingehen, werden gemäss den vorhandenen Informationen daraufhin überprüft, ob auf dem zu überbauenden Grundstück Abfälle abgelagert worden sind. Auf Standorten mit abgelagerten Abfällen kann grundsätzlich gebaut werden, allenfalls unter Beachtung von Auflagen.

Entsprechend wurden solche Baugesuche mit Auflagen bewilligt. Bei Standorten, welche nur Bauschutt enthalten, gelten bis auf die Aushubbegleitung und korrekte Entsorgung keine Einschränkungen. Standorte, die Siedlungs- oder Gewerbeabfälle enthalten, sind untersuchungsbedürftig und die Untersuchungen sind gleichzeitig mit dem Bauprojekt durchzuführen.

Zu Frage 5:

Im Umweltschutzbereich gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Entsprechend hat der Verursacher die Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von mit Abfällen belasteten Standorten zu tragen. In Liechtenstein ist der Verursacher der Ablagerungen in den meisten Fällen die öffentliche Hand, da es sich beim Grossteil der Standorte um offizielle Deponien und Auflandungen der Gemeinden handelte. Wenn aber festgestellt wird, dass es sich um private Deponien handelte, muss die Verursacherfrage fallspezifisch geklärt werden.